

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB)

18. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Hover Mühlenfeld –

Originalschreiben mit Hinweisen / Bedenken siehe Anlage 4

Lfd. Nr. in der Abwägungstabelle	Institution / Behörde / Verband	Zusatz	Keine Bedenken	Datum der Stellungnahme mit Hinweisen / Bedenken
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		17.01.2019
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		10.01.2019
3	Straßen.NRW	Autobahnniederlassung Krefeld		17.01.2019
4	Straßen.NRW	Regionalniederlassung Vile-Eifel		09.01.2019 10.02.2021
5	Städteregion Aachen	A 70 – Umweltamt	31.01.2019	16.02.2021
6	NABU	KV Aachen-Land		07.01.2019
	Bund NRW e.V.	Kreisgruppe Aachen-Land		13.01.2019
X	IHK Aachen		30.01.2019	
X	Landwirtschaftskammer Rheinland	Kreisstelle Aachen / Düren / Euskirchen	14.01.2019	
X	ASEAG		18.01.2019	
7	EBV GmbH		29.01.2019 04.02.2021	
8	Regionetz GmbH	Planung und Bau		23.01.2019
9	Wasserverband Eifel-Rur		15.02.2021	25.01.2019
X	Unitymedia NRW GmbH		11.01.2019	
X	Wintershall GmbH		17.01.2019	
X	Vodafone GmbH		29.01.2019	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – Schreiben vom 17.01.2019 Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft. Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ im Eigentum der EBV GmbH. Es wird empfohlen, die Feldeigentümer am Verfahren zu beteiligen.	In den Umweltbericht wird ein entsprechender Hinweis auf die nicht einwirkungsrelevanten Bergwerksfelder übernommen. Die Feldeigentümer wurden am Verfahren beteiligt. Die EBV GmbH äußerte in ihrer Rückmeldung keine Bedenken oder Anregungen (siehe Stellungnahme unter Punkt 7). bedenken oder Anregungen der RWE Power AG sind nicht eingegangen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2	Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) – Schreiben vom 10.01.2019 Eine Luftbildauswertung ergab Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. daher wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der dem Schreiben beigefügten Karte empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Darüber hinaus wird empfohlen, Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pflanzgründungen, Verbauarbeiten etc. eine zusätzliche Sicherheitsdetektion durchzuführen.	Die Untersuchung von Flächen auf Kampfmittel ist nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Das Thema Kampfmittel wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Straßen.NRW, Autobahnniederlassung Krefeld – Schreiben vom 17.01.2019 Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 930 m nördlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 4 zuständig. Zuständig für die westlich des Plangebietes verlaufende B 264 und die L 273 ist die Regionálniederlassung Ville-Eifel. Es wird darauf hingewiesen, dass die verkehrlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der Bauleitplanung zu untersuchen, zu werten und im Bedarfsfall mit der Regionálniederlassung Ville-Eifel abzustimmen sind.	Die Regionálniederlassung Ville-Eifel wurde im Flächennutzungsplanverfahren und im parallel im verfahren befindlichen bebauungsplanverfahren beteiligt. Die verkehrlichen Auswirkungen wurden betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass durch die Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes um einen Gebäudekomplex mit Ausstellungsflächen und Präsentationsräumen kein erheblich höheres Verkehrsaufkommen entsteht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Um Planungskollisionen zu vermeiden ist die Lage von evtl. erforderlicher externer Ausgleichsflächen mitzuteilen.	Der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit dazugehöriger Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Straßen.NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel - Schreiben vom 09.01.2019 sowie vom 10.02.2021		
4.1	<u>Schreiben vom 09.01.2019:</u> Sofern keine Hochbauten oder bauliche Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden und die Leistungsfähigkeit der Knoten B 264/ Dürener Straße sowie B 264/ L 223 nicht herabgesetzt wird, bestehen seitens der Regionalniederlassung Ville-Eifel keine Bedenken.	Die Festsetzung überbaubarer Flächen ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung. Die Anbauverbotszone wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren behandelt. Die verkehrlichen Auswirkungen wurden betrachtet. Aufgrund der geringen Zunahme von Flächen, die zusätzlich gewerblich genutzt werden können, ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit der angesprochenen Knoten nicht herabgesetzt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2	<u>Schreiben vom 10.02.2021:</u> Mit der Maßnahme dürfen evtl. Knotenpunktausbauten B 264 / L 223 / Dürener Straße nicht erschwert oder behindert werden. Durch das Gewerbegebiet wird neben den anderen Bebauungsplangebiet in jedem einzelnen Gebiet eine geringe zusätzliche Verkehrserzeugung zu verzeichnen sein. In der Gesamtheit führt dies evtl. zu Straßenbaumaßnahmen, die nicht allein durch die allgemeine Verkehrszunahme verursacht wird. Somit besteht die Möglichkeit, dass zumindest Teile der Maßnahmen zu Lasten der Stadt Eschweiler durchgeführt werden.	Regelungen zur Koordinierung der Umsetzung von eventuellen Baumaßnahmen zum Knotenpunktausbau sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Zum Thema zusätzliche Verkehrserzeugung siehe Stellungnahmen unter Punkt 3 und 4.1. Die Regelung von Kostenübernahmen und rechtlichen Ansprüchen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt – Schreiben vom 31.01.2019 und 16.02.2021		
5.1	<u>Schreiben vom 31.01.2019</u> Mit Schreiben vom 31.01.2019 wurde mitgeteilt, dass seitens der StädteRegion keine Bedenken bestehen.		

5.2	<u>Schreiben vom 16.02.2021</u> Im Schreiben vom 16.02.2021 wird zum Thema Allgemeiner Gewässerschutz darauf hingewiesen, dass für die Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis ein neuer wasserrechtlicher Erlaubnisantrag einzureichen ist und dass bei extremen Hochwasserlagen der südliche Bereich des Planungsgebietes bis 0,5 m einstaut.	Die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, das Thema Hochwasserlage wird in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Landesbüro Naturschutzverbände NRW		
6.1	NABU, KV Aachen-Land – Schreiben vom 07.01.2019		
	Grundsätzliche Bedenken zur Änderung des FNP westlich Hover Mühlenfeld bestehen nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die südöstliche Fläche mit der Rigolenmulde und dem Baumbestand mit dem entsprechenden Wert in unmittelbarer Nähe ausgeglichen werden müssen.	Der konkrete Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erweiterungsflächen wird nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (1. Änderung des Bebauungsplans 273) im zugehörigen landschaftsplanerischen Fachbeitrag ermittelt. Die Realisierung des entsprechenden Ausgleichs soll vertraglich gesichert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2	Bund NRW e.V., Kreisgruppe Aachen-Land – Schreiben vom 13.01.2019		
	Es wird darauf hingewiesen, welche Voraussetzungen die zu erbringende Artenschutzprüfung Stufe I erfüllen und auf welchen Grundlagen diese erstellt werden muss. Zur Ausführung werden zahlreiche Informationen benannt und Hinweise zu Anpflanzungen gegeben.	Von dem Büro für Umweltplanung Dipl. Biol. U Haese, Stolberg wurde eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) nach geltenden gesetzlichen Vorgaben erarbeitet und im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Ergebnis dieser ASP I ist, dass nicht von zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten auszugehen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	EBV GmbH – Schreiben vom 29.01.2019 und 02.02.2021		
	Der Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle. Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 sowie nach § 5 Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.	Aus dieser Stellungnahme ergibt sich kein Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Regionetz GmbH, Planung und Bau – Schreiben vom 23.01.2019		
	In den angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.	Diese Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung und sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Hierzu werden Angaben zu Regel-Mindestabständen, Bauverfahren und Verfüllungen getroffen. Vor Baubeginn sind die aktuellen Planunterlagen von der ausführende Tiefbaufirma bei der Regienetz GmbH einzuholen.		
9	Wasserverband Eifel-Rur (WVER) – Schreiben vom 25.01.2019 und vom 15.02.2021		
9.1	<u>Schreiben vom 25.01.2019</u> Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird um Mitteilung gebeten, ob es bezüglich der Versickerung des stark verschmutzten Niederschlagswassers eine Einordnung zur Jährlichkeit gibt und wie die Formulierung „bei starken Niederschlägen“ zu werten ist.	Im parallel im Verfahren befindlichen Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 273 werden die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung detailliert behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2	<u>Schreiben vom 15.02.2021</u> Mit Schreiben vom 15.02.2021 teilt der Wasserverband Eifel-Rur mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.	Die Fragestellungen des WVER aus der frühzeitigen Beteiligung konnten im Verlauf des Verfahrens beantwortet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.